

Statuten



Frisbee Club Flying Angels Bern

Genehmigt durch die Vereinsversammlung
vom 24. November 2018

Inhaltsverzeichnis

I)	Name und Sitz	2
II)	Zweck	2
III)	Zugehörigkeit.....	2
IV)	Mitgliedschaft.....	3
V)	Finanzierung / Haftung	4
VI)	Organisation	4
VII)	Schlussbestimmungen	7
	Anhang I	8
	Anhang II	9



Frisbee Club Flying Angels Bern

www.flyingangels.ch

I) Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen FRISBEE CLUB FLYING ANGELS BERN besteht ein Verein im Name
Sinne von Art. 60 ff. ZGB

Sein rechtlicher Sitz befindet sich am Wohnort der jeweiligen Präsidentin / des Sitz
jeweiligen Präsidenten.

II) Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung und die Verbreitung des Frisbeesports unter Zweck
Beachtung der Interessen des Leistungs-, des Breiten- und des Juniorsports. Er
engagiert sich in der Teilnahme und der Durchführung von regionalen bis
internationalen Turnieren und Meisterschaften.

Die Vereins-Grundsätze sind im Vereinsleitbild festgehalten. Grundsätze

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Neutralität

Art. 3

Der Frisbee Club Flying Angels Bern setzt sich für einen gesunden, respektvollen, Ethik
fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diesen Wert vor, indem er – sowie seine
Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt
und kommuniziert. Der Frisbee Club Flying Angels Bern anerkennt die aktuelle «Ethik-
Charta» von Swiss Olympic (siehe Anhang 2) und verbreitet deren Prinzipien in seinem
Verein.

Art. 4

Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Doping
Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Der
Frisbee Club Flying Angels Bern und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut
von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und dessen
Ausführungsbestimmungen. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 – 2.10 des
Doping-Statuts

Art. 5

Für die Beurteilung von Verstößen gegen die anwendbaren Anti-Doping-
Bestimmungen ist die Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic
(nachfolgend Disziplinarkammer) zuständig. Diese wendet ihre Verfahrens-vorschriften
an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen
Internationalen Verbandes festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheide der
Disziplinarkammer kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte an das Tribunal
Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne rekurriert werden.

III) Zugehörigkeit

Art. 6

Der Verein ist der Swiss Ultimate Association (nachfolgend SUA genannt) Zugehörigkeit
angeschlossen.

Art. 7

Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der SUA sind für den Verein verbindlich, Verbindliches
sofern sie nicht gegen die Regeln des WFDF (World Flying Disc Federation) und des
EFDF (European Flying Disc Federation) verstossen.



IV) Mitgliedschaft

Art. 8

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

Aktivmitglieder

Juniorenmitglieder

Ehrenmitglieder

Gönnermitglieder

Mitgliederkategorien

Art 9

Aktivmitglieder sind alle natürlichen Personen ab dem Jahr, in dem sie 21 Jahre alt werden.

Aktivmitglieder

Art. 10

Jede natürliche Person im Juniorenalter gemäss SUA ist «Juniorenmitglied». Zu dieser Mitgliederkategorie gehören Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum Ablauf des Kalenderjahres in dem sie 20 Jahre alt werden.

Juniorenmitglieder

Art. 11

Die Hauptversammlung kann natürliche Personen, die sich um dem Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern machen.

Ehrenmitglieder

Art. 12

Jede natürliche oder juristische Person, die dem Verein beitreten will ohne aktiv im Verein mitzumachen, kann Gönnermitglied werden.

Gönnermitglieder

Art. 13

Interessierte können dem Verein jeder Zeit unter Zustimmung durch den Vorstand beitreten.

Eintritt

Gesuche um Aufnahme in den Verein erfolgen durch das Aufnahmeformular, welches spätestens nach viermaligem Probetraining an den Vorstand gelangt.

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr benötigen zum Beitritt die Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters.

Weist der Vorstand ein Eintrittsgesuch ab, kann dieser Entscheid an die Hauptversammlung gezogen werden.

Art. 14

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch den Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand möglich.

Austritt

Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.

Art. 15

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ausschluss

Vor dem Ausschlussentscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an oder gibt ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung an die Präsidentin / den Präsidenten zuhanden der Hauptversammlung weiterziehen. Die Präsidentin / der Präsident entscheidet endgültig, ob der Weiterziehung aufschiebende Wirkung zukommt.



Art. 16

Die vereinspolitischen Rechte sind in Kapitel «VI Organisation» geregelt. Den Angehörigen der Kategorien Aktiv- und Juniorenmitglieder sowie Ehrenmitglieder stehen folgende Rechte zu:

- Teilnahme an Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung).
- Teilnahme an Vereinsaktivitäten wie Trainings, Wettkämpfen, Anlässen.

Art. 17

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen. Die Mitglieder haben jährlich einen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind davon befreit.

V) Finanzierung / Haftung

Art. 18

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge / Spenden
- Erlöse aus Veranstaltungen
- Vereinseigene Profitcenter
- Sponsoring
- Subventionen
- Weiteres

Art. 19

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Organhaftung nach Art. 55 Abs. 3 ZGB.

Art. 20

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Hauptversammlung beschlossen. Sie sind im Anhang als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten.

Art. 21

Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selbst zu versichern.

Zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, verfügt der Verein über eine Haftpflichtversicherung.

VI) Organisation

Art. 22

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. November und endet am 31. Oktober.

Art. 23

Die Vereinsorgane sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kommissionen
- d) Die Revisoren



a) Hauptversammlung

Art. 24

Die ordentliche Hauptversammlung ist jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Vereinsjahres abzuhalten.

Ordentliche
Hauptversammlung

Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung der Protokolle von Hauptversammlungen
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
- Erteilung der Entlastung an den Vorstand
- Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über das Budget
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Wahl der Präsidentin / des Präsidenten
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren
- Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes

Art. 25

Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 1/5 der Mitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

Ausserordentliche
Hauptversammlung

Art. 26

Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung unter Angaben der Traktanden durch den Vorstand schriftlich eingeladen

Einberufung der
Hauptversammlung

Art. 27

Anträge gemäss Art. 24 dieser Statuten müssen bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

Anträge

Art. 28

Alle Mitglieder sind ab dem zurückgelegten 16. Altersjahr stimm- und wahlberechtigt.

Stimm- und
Wahlrecht

Die Wahl Unmündiger in ein Vereinsorgan bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Stellvertretung ist nicht gestattet.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme.

Art. 29

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Erforderliches Mehr

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

Art. 30

Die Hauptversammlung wird von der Präsidentin / vom Präsidenten oder bei deren / dessen Abwesenheit von der Vizepräsidentin / vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Gang der
Verhandlung

Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Hauptversammlung zur Abstimmung gebracht werden.

Die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften bei Stimmgleichheit fällt sie / er zudem den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.



b) Der Vorstand

Art. 31

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern.

Zusammensetzung

Folgende Ämter müssen mindestens vorhanden und besetzt sein:

Präsidentin / Präsident, Vizepräsidentin / Vizepräsident, Kassiererin / Kassier.

Der Vorstand setzt sich des Weiteren aus den Leitern der verschiedenen Ressorts zusammen.

Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt.

Amtsdauer/Wahlen

Der Vorstand konstituiert sich – ausser der Wahl der Präsidentin / des Präsidenten – selbst

Art. 32

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen.

Aufgaben

Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse; er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll.

Der Vorstand erlässt für jedes Vorstandsmitglied eine Stellenbeschreibung.

Art. 33

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.

Vertretung des Vereins

Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postcheckverkehr.

Art. 34

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.

Beschlussfassung

Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Jedes Mitglied kann mündliche Verhandlungen verlangen.

Die Präsidentin / der Präsident stimmt und wählt mit, sie / er fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

c) Die Kommissionen

Art. 35

Der Vorstand kann Kommissionen einsetzen und umschreibt deren Aufgaben in einem Pflichtenheft. Jede Kommission muss einem Vorstandsmitglied unterstellt sein.

Kommissionen

d) Revisoren

Art. 36

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer eines Vereinsjahres eine Rechnungsrevisorin / einen Rechnungsrevisor. Ihr / Ihm obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung. Sie / Er erstattet der ordentlichen Hauptversammlung jährlich Bericht.

Revision



VII) Schlussbestimmungen

Art. 37

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Vereinsauflösung

Die die Auflösung beschliessende Hauptversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

Art. 38

Diese Statuten treten mit Annahme durch die Hauptversammlung vom 24.11.2018 in Wabern in Kraft.

Inkrafttreten

Art. 39

Änderungen dieser Statuten müssen in jedem Fall in schriftlicher Form festgehalten und von der Hauptversammlung angenommen werden.

Statutenänderungen

Jan Tenger
Der Präsident

Olivia Hauser
Die Vizepräsidentin

Wabern, 24. November 2018

Anhang

- Mitgliederbeiträge Flying Angels Bern
- Ethik-Charta Swiss Olympic



Anhang I

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten.

Mitgliederbeiträge

Die Hauptversammlung vom 01.12.2012 hat die Mitgliederbeiträge wie folgt festgelegt:

- | | |
|--|----------------|
| - Aktivmitglieder | CHF 200 / Jahr |
| - Aktivmitglieder Studierende / Lernende /
Externe Spielerinnen und Spieler | CHF 100 / Jahr |
| - Juniorenmitglieder | CHF 100 / Jahr |
| - Gönnermitglieder | CHF 50 / Jahr |
| - Ehrenmitglieder | Beitragsfrei |

Diese Mitgliederbeiträge verstehen sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Unabhängig vom Ein- oder Austritt des Mitglieds. Es gibt keine Mitgliederbeiträge pro rata.

Diese Mitgliederbeiträge behalten Ihre Gültigkeit, bis die Hauptversammlung neue Ansätze festlegt.

Sportlerinnen und Sportler, die an offiziellen Wettkämpfen und Meisterschaften der SUA teilnehmen, haben zusätzlich zum Mitgliederbeitrag die Kosten der Lizenz zu entrichten. Die Lizenzbeiträge werden durch die SUA festgelegt und direkt durch die Sportlerinnen und Sportler beglichen.

Jan Tenger
Der Präsident

Olivia Hauser
Ressortchefin Finanzen

Wabern, 24. November 2018



Anhang II

Ethik-Charta von Swiss Olympic



Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport.

Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

- 1 Gleichbehandlung für alle.**
Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.
- 2 Sport und soziales Umfeld im Einklang.**
Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.
- 3 Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung.**
Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.
- 4 Respektvolle Förderung statt Überforderung.**
Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.
- 5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung.**
Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.
- 6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe.**
Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.
- 7 Absage an Doping und Drogen.**
Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.
- 8 Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports.**
Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.
- 9 Gegen jegliche Form von Korruption.**
Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern. Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.

www.spiritofsport.ch

... for the SPIRIT of SPORT
2015



Der Schweizer Sport hat ein klares Fundament

Die Ethik-Charta im Sport

... for the SPIRIT of SPORT ist der oberste Leitsatz für den Schweizer Sport. Wo immer er auftaucht, erinnert er daran, dass Sport vom Sportgeist lebt

... for the SPIRIT of SPORT fasst zusammen, was die Ethik-Charta des Schweizer Sports fordert. Ihre neun Prinzipien für gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport sind eine Verpflichtung für alle im Sport

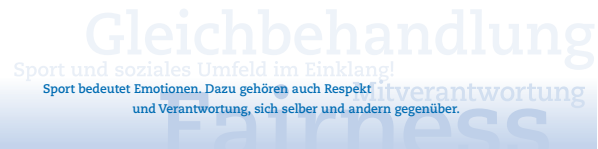
... for the SPIRIT of SPORT setzen Swiss Olympic und das Bundesamt für Sport (BASPO) dort ein, wo Sportgeist sichtbar gelebt wird

www.spiritofsport.ch

Die Ansprechpartner für Verbände und Sportorganisationen:

Judith Conrad
Swiss Olympic Association, Ittigen
judith.conrad@swissolympic.ch

Walter Mengisen
Bundesamt für Sport, Mäglingen
walter.mengisen@baspo.admin.ch



Die aktuelle Ethik-Charta von Swiss Olympic kann unter folgendem Link heruntergeladen werden.

<https://www.swissolympic.ch/verbaende/werte-ethik/ethik-charta.html>